

Hansestadt Osterburg (Altmark)

Der Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Festsetzung der Grundsteuer, der Hundesteuer und der Straßenreinigungsgebühr

für das Kalenderjahr 2022

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, Hundesteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für Sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Hundesteuer sowie die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- und Gebührensatzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundabgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer-, Hundesteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert und werden wie folgt festgesetzt:

#### **Grundsteuer**

Grundsteuer A 320 v.H.

Grundsteuer B 380 v.H.

#### **Hundesteuer**

Ortsteil Osterburg der Ortschaft Osterburg:

für den ersten Hund 36,00 Euro

für den zweiten und jeden weiteren Hund 60,00 Euro

für jeden gefährlichen Hund 180,00 Euro

alle anderen Ortschaften der Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Ortsteile Dobbrun, Krumke und Zedau der Ortschaft Osterburg:

für den ersten Hund 21,00 Euro

für den zweiten Hund 36,00 Euro

für den dritten und jeden weiteren Hund 45,00 Euro

für jeden gefährlichen Hund 105,00 Euro

## **Straßenreinigungsgebühr**

jährlich pro Kehrmeter **1,93 Euro**.

### **Hinweis:**

Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Ebenso sind die Gebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer und die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Jahresbeträge sind am 01.07. fällig.

Die Gebühren sind zu den auf den Bescheiden im Zahlungsplan ausgewiesenen Fälligkeiten fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer und der Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Abgaben 2022 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Kasenzeichen auf eines der aufgeführten Konten zu entrichten.

Kreissparkasse Stendal

IBAN: DE83 8105 0555 3030 0020 38

BIC: NOLADE21SDL

VR PLUS Altmark-Wendland eG

IBAN: DE94 2586 3489 4520 2672 00

BIC: GENODEF1WOT

DKB Magdeburg

IBAN: DE63 1203 0000 0000 7650 08

BIC: BYLADEM1001

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

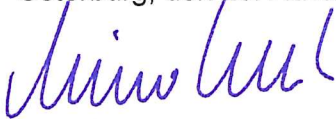
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

**Bitte beachten Sie:**

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung. Auch wenn Widerspruch bei der Stadtverwaltung oder Einspruch beim Finanzamt erhoben wurde, ist die Steuer fristgerecht zu entrichten. Einwendungen gegen den Einheitswert oder den Steuermessbetrag sind an das Finanzamt Stendal zu richten.

Osterburg, den 23.11.2021



Nico Schulz

Bürgermeister

